

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

13. August 2019

Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2019 haben Sie uns eingeladen, zu Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Bezüglich Art. 22a wird insbesondere der Verzicht auf die Entschädigungspflicht bei langfristigen Entsendungen in Bezug auf die Ausgaben für die Wohnung kritisch betrachtet. Viele Arbeitnehmende möchten oder können auf Ihre Wohnung im Heimatland nicht verzichten, weil diese bspw. noch von Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Eltern, etc.) genutzt wird, die nicht in die Schweiz mitreisen. Somit müssten diese Arbeitnehmenden ab dem zweiten Jahr der Entsendung doppelt Miete bezahlen (im Heimatland und in der Schweiz). Dies könnte eine Entsendung für viele Arbeitnehmende unmöglich machen und auch von Entsendungen von einem Jahr abschrecken, da es aus Erfahrung immer möglich ist, dass ein Projekt welches für ein Jahr geplant war, länger dauert. Aus diesem Grund empfehlen wir die Entschädigungspflicht für Logis beizubehalten und lediglich für die restlichen Auslagen zeitlich zu begrenzen.

Die Beibehaltung der Entschädigungspflicht gemäss Abs. 2 bei Arbeitsverhältnissen von entsandten Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringern, denen Arbeitgeber einen Minimallohn aufgrund eines aveGAV oder NAV mit Mindestlohnbestimmungen garantieren muss, wird begrüsst.

Die Änderungen von Art. 87 dienen der Missbrauchsbekämpfung und somit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und werden deshalb vollumfänglich begrüsst. In Abs. 1^{bis} werden zwei weitere Fälle aufgeführt (lit. f und g), in denen bei Vorliegen eines Verdachts die biometrischen Daten (Fingerabdrücke und Fotos) der Visumantragsteller abgenommen und im System AFIS abgeglichen werden können. Namentlich wenn die Person angibt, ihren Namen geändert zu haben oder sie nicht nachweist, dass alle Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodexes erfüllt sind. Diese Erweiterung der Gründe ist aus unserer Sicht schlüssig.

Abs. 5 legt die Kategorien von Personen fest, für die biometrische Daten (Fingerabdrücke und Fotos) systematisch abgenommen und im AFIS abgeglichen werden können. Es handelt sich um Personen, die ein Visum C oder D beantragen und bei denen aufgrund des Reisedokuments begründete Zweifel an ihrer tatsächlichen Identität bestehen (lit. a); Personen, die ein Visum D beantragen und um Familiennachzug in die Schweiz ersuchen (lit. b) oder Personen, die ein humanitäres Visum nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204) beantragen (lit. c). Die Begründung für diese Erweiterung, wonach in gewissen Staaten ein grosses Missbrauchspotenzial mit Reisedokumenten bestehe, da die Dokumentensicherheit unzureichend sei, kann aus der Praxis bestätigt werden. Dies im Hinblick darauf, dass einerseits relativ leicht eine neue Identität angenommen werden kann. Andererseits sind im Bereich des Familiennachzuges gewisse ausländische Zivilstandsregister nicht verlässlich und teilweise sind die Verwandtschaftsverhältnisse der einzelnen Familienmitglieder zweifelhaft.

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Bezüglich Art. 12 Abs. 4 wird die Aufbewahrungsdauer als erheblich zu kurz erachtet. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass auch Daten, welche länger als 10 Jahre zurückliegen, im Wegweisungs- und Landesverweisungsbereich von entscheidender Bedeutung sein können. Beispielsweise ist eine Landesverweisung im Wiederholungsfall auf 20 Jahre auszusprechen bzw. kann diese sogar auf Lebzeiten ausgesprochen werden (vgl. Art. 66b des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Sollte die Befristung der Aufbewahrungsdauer beibehalten werden, ersucht der Kanton Solothurn darum, die Frist zumindest auf 20 Jahre zu verlängern.

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyIV1)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (VISV)

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Mit dem Zugriff gemäss Anhang 1 auf Fotografie, Fingerabdrücke und Unterschrift wird einem langjährigen Anliegen des Kantons Solothurn entsprochen.

Auch wenn es nicht direkt mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der ZEMIS-Verordnung zusammenhängt, so geht es im vorliegenden Vernehmlassungspaket eben auch um die geplante Einführung von eRetour (vgl. Änderungen VWWAL). Im Hinblick darauf erlauben wir uns den Hinweis, dass die Migrationsbehörden (MIGRA) gemäss Raster des Anhangs 1 beim Resultat der Herkunftsabklärung keinen Zugriff haben (ZEMIS-Datenfelder „Resultat“, namentlich „Analysierte Bereiche“, „Kategorie“, „Land Region“, „Milieu/Sprachgemeinschaft“, „Herkunftsangabe bestätigt“). Um künftig ein medienbruchfreies Arbeiten zu gewährleisten, sollten diese Datenfelder mit einem „A“ für Online-Abfragen für die Migrationsbehörden ergänzt werden.

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Obschon die Konkretisierungen bezüglich der Reisebewilligungen für Flüchtlinge grundsätzlich begrüsst werden, geht Art. 9a Abs. 4 mit der maximalen Frist von 30 Tage zu weit. Auch die Ausführung im erläuternden Bericht (Seite 15), wonach die Reisedauer je nach Glaubhaftigkeit der Gründe festzulegen sei, ist schwer nachvollziehbar. Bedauerlicherweise ist dem Bericht nicht zu entnehmen, welcher Anlass es rechtfertigen würde, die maximale Dauer auf 30 Tage festzulegen. Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, soll sich die Praxis an jener zur Suspendierung der Einreiseverbote anlehnen, was nicht befürwortet wird. Einfache Besuche oder Ferienaufenthalte dürfen keinesfalls gemeint sein, sondern die Gründe müssen sich - im Sinne einer restriktiveren Praxis - effektiv nur auf die bedeutendsten Ereignisse (Geburt, Heirat, Tod)

beschränken. Obwohl es aus dem Verordnungstext nicht explizit hervorgeht wird im erläuternden Bericht von einer Prüfung der ausreichenden Begründung der zuständigen Behörde geschrieben (Seite 15). Der Kanton Solothurn lehnt es ab, eine diesbezügliche (Vor-Prüfung der Vollständigkeit der Gesuchsbegründungen vorzunehmen, zumal es nicht Aufgabe der kantonalen Migrationsbehörden ist und mit einem Mehraufwand verbunden wäre.

Den restlichen Regelungen kann - davon ausgehend, dass die Aufwendungen durch die neue Eingabe ins ZEMIS anstelle von ISR effizienter werden und auch weiterhin gewährleistet ist, dass Termine in der Terminverwaltung gebucht werden können - beigeplichtet werden.

Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

Bezüglich Art. 1a und Art. 6 kann auf die Ausführungen oben zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, Art. 22a bzw. Art. 6a verwiesen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber